



Bundesministerium
der Verteidigung

- 1880020-V06 -

Bundesministerium der Verteidigung, 11055 Berlin

Frau
Ulla Jelpke
Mitglied des Deutschen Bundestages
Platz der Republik 1
11011 Berlin

Thomas Kossendey

Parlamentarischer Staatssekretär

HAUSANSCHRIFT Stauffenbergstraße 18, 10785 Berlin
POSTANSCHRIFT 11055 Berlin

TEL +49 (0)30 18-24-8060

FAX +49 (0)30 18-24-8088

E-MAIL BMVgBueroParlStsKossendey@bmvg.bund.de

Berlin, 6. November 2013

Sehr geehrte Frau Abgeordnete,

auf Ihre schriftliche Frage 10/101, eingegangen beim Bundeskanzleramt am 30. Oktober 2013, teile ich mit:

„Wie erklärt die Bundesregierung den Widerspruch zwischen der Aussage des Kommandeurs der Bundeswehr in Kunduz, Oberst J. S. (Monitor-Sendung vom 17. Oktober 2013), der zum Verhältnis der Bundeswehr zur Afghanischen Lokalpolizei mit den Worten zitiert wird: „Wir haben sie auch ausgestattet“, und ihrer eigenen Aussage in der Antwort auf die Kleine Anfrage der Fraktion DIE LINKE. (Bundestagsdrucksache 17/10665), in der es heißt: „Die Bundesregierung beteiligt sich weder an Aufstellung, Ausrüstung noch an Ausbildung der ALP“, und welche Ausgestaltung hat die Zusammenarbeit mit der ALP im Einzelnen (bitte vollständig auch unter Angabe der gewährten Ausrüstung aufzählen)?“

Die Aufstellung der afghanischen Lokalpolizei (Afghan Local Police/ALP) erfolgt in afghanischer Verantwortung auf Grundlage des Erlasses 3196 des afghanischen Staatspräsidenten vom 16. August 2010. Für Ausrüstung, Ausbildung und Finanzierung sind darüber hinaus die Vereinigten Staaten von Amerika verantwortlich. Insofern wird die Aussage der Bundesregierung in ihrer Antwort auf die Bundestagsdrucksache 17/10665 (Frage 5) bestätigt.

Die Afghan Local Police wurde in die afghanische Sicherheitsstrukturen eingebunden. Konkret ist sie als zusätzliche Komponente der afghanischen Sicherheitsstrukturen den jeweiligen afghanischen Distriktpolizeichefs unterstellt.

Eine „Zusammenarbeit“ des Deutschen Einsatzkontingents ISAF mit den Kräften der afghanischen Sicherheitsstrukturen, also afghanische Sicherheitskräfte (Afghan National Security Forces) und auch Afghan Local Police, ist aus operativer und taktischer Sicht geboten und Bestandteil des ISAF-Mandats. Bei dieser Zusammenarbeit handelt es sich um die notwendige Koordination zur Gewinnung eines Lagebildes sowie Kenntnisse über Operationen und Bewegungen von Kräften im Raum.

Insbesondere im Rahmen von Operationen der afghanischen Kräfte, die neben den Afghan National Security Forces regelmäßig auch die staatlich integrierte Afghan Local Police als wesentlichen Bestandteil einschließt, ist dies unerlässlich. Diese Abstimmungsmaßnahmen können mittelbar über den zuständigen Distriktpolizeichef, aber auch direkt mit der jeweiligen Afghan Local Police vor Ort erfolgen. Es liegt im besonderen eigenen Sicherheitsinteresse des Deutschen Einsatzkontingents ISAF, zum Schutz deutscher Soldatinnen und Soldaten stets das aktuelle Lagebild mit den Kräften im Raum auszutauschen und, soweit notwendig und möglich, eigene Handlungen mit denen anderer Kräfte abzustimmen. So können beispielsweise Stellungen im Operationsgebiet, die von unterschiedlichen afghanischen Sicherheitskräften, z.B. Afghan National Army, Afghan Uniformed Police oder eben auch der Afghan Local Police besetzt sein können, für eine eigene Nutzung betrachtet werden und dazu gegebenenfalls auch mit eigenen Mitteln ausgebaut oder verstärkt werden. Gleichzeitig ist es möglich, dass Stellungen, die zunächst ausschließlich durch das Deutsche Einsatzkontingent ISAF ausgebaut und genutzt wurden, später durch die genannten afghanischen Sicherheitskräfte weitergenutzt werden.

Die in der Sendung Monitor vom 17. Oktober 2013 zitierte Äußerung des Kommandeurs der damaligen Partnering and Advisory Task Force bezüglich der „Ausstattung“ der Afghan Local Police ist als gelegentliche Hilfeleistung mit Gegenständen des täglichen Bedarfs zu verstehen. Ein Herstellen oder Steigern von im Kampf benötigten Fähigkeiten ist durch das Deutsche Einsatzkontingent nicht erfolgt.

Durch die damalige Partnering and Advisory Task Force Kunduz wurden afghanische Kochgeschirre, Wasser und Verbandmaterial an den afghanischen Distriktpolizeichef der Polizei (Afghan National Police) von Chahar Darah (Provinz Kunduz) übergeben.

Die Menge wurde nicht protokolliert. Diese Geste erfolgte aus humanen, fürsorglichen Beweggründen im Sinne einer gelebten Solidarität mit den afghanischen Sicherheitskräften. Sie ist aus Sicht der Bundesregierung nicht zu beanstanden.

Unbeschadet dessen setzt sich die Bundesregierung dafür ein, die Afghan Local Police möglichst bald in die afghanische Polizei zu überführen, um Parallelstrukturen und eine damit einhergehende Gefährdung des staatlichen Gewaltmonopols zu vermeiden.

Mit freundlichem Gruß

A handwritten signature in black ink that reads "Thomas Kossendey". The signature is written in a cursive, slightly slanted style.

Thomas Kossendey